

Commission de recours interne des écoles polythechniques fédérales Commissione di ricorso dei politecnici federali

Cumissiun da recurs da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2023 47

Entscheid vom 13. Juni 2024

Mitwirkende:	
die Kommissionsmitglieder	Barbara Gmür; Präsidentin Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin Simone Deparis Nils Jensen Mathias Kaufmann Eva Klok-Lermann
Juristische Sekretärin	Sibylle Thür
	in Sachen
Parteien	A ,
	Gesuchstellerin
	gegen
	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
	Vorinstanz
Gegenstand	Wiedererwägungs- und Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid

Sachverhalt:

- A. Am 23. November 2023 trat die ETH-Beschwerdekommission (ETH-BK) auf die Beschwerde vom 23. Oktober 2023 von A. ______ betreffend Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang «.......» im Verfahren BK 2024 1 nicht ein, da der mit Verfügung vom 25. Oktober 2023 (Urk. 2 im Verfahren BK 2024 1) verlangte Kostenvorschuss nicht innert angesetzter Frist bezahlt wurde. In der Kostenvorschuss-Verfügung vom 25. Oktober 2023 (Urk. 2 im Verfahren BK 2024 1) wurde im Dispositiv explizit festgehalten, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, falls der Kostenvorschuss nicht oder zu spät einbezahlt werde. Die ETH-BK trat auch auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht ein, da dieses nach Ablauf der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses und mithin ebenfalls zu spät erfolgte.
- B. Mit Eingaben vom 29. Oktober 2023 (Poststempel: 30. November 2023) sowie vom 1. Dezember 2023 reichte A.____ (nachfolgend: Gesuchstellerin bzw. Beschwerdeführerin) sinngemäss ein Gesuch um Wiedererwägung sowie um Fristwiederherstellung (Urk. 1 Urk. 2) bei der ETH-BK ein.
- C. Die Gesuchstellerin teilte mit E-Mail (Urk. 3) sowie Telefonanruf (Urk. 4) vom 1. Dezember 2023 mit, dass der Kostenvorschuss mittlerweile dreimal einbezahlt worden sei.
- D. Mit Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2023 (Urk. 5) bestätigte die ETH-BK den Eingang des Gesuchs vom 29. Oktober 2023/1. Dezember 2023.
- E. Am 14. Dezember 2023 (Urk. 6) erkundigte sich die Gesuchstellerin nach dem Stand des Verfahrens. Mit E-Mail desselben Tages (Urk. 7) erklärte die ETH-BK, dass sie ihr eine Verfügung zugestellt habe, in welcher der Eingang ihres Gesuchs bestätigt werde und welcher sie sämtliche weiteren Informationen entnehmen könne.
- F. Mit Verfügung vom 27. Dezember 2023 (Urk. 1 im Verfahren BVG 2024 1) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass die Gesuchstellerin gegen den Nichteintretens-

entscheid der ETH-BK vom 23. November 2023 (Urk. 8 im Verfahren BK 2023 42) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben habe (Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts B-7187/2023).

- G. Mit Verfügung vom 3. Januar 2024 (Urk. 2 im Verfahren BVG 2024 1) ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die ETH-BK um Einreichung der gesamten Akten des Verfahrens BK 2023 42. Diesem Ersuchen kam die ETH-BK mit Eingabe vom 15. Januar 2024 (Urk. 3 im Verfahren BVG 2024 1) nach und teilte dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass vor der ETH-BK noch ein Verfahren betreffend Fristwiederherstellung hängig sei, welches die ETH-BK beabsichtige, für die Dauer des Verfahrens B-7187/2023 vor dem Bundesverwaltungsgericht zu sistieren.
- H. In der Folge gewährte die ETH-BK der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 17. Januar 2024 (Urk. 8) das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Sistierung des vorliegenden Verfahrens BK 2023 47. Die Gesuchstellerin reichte dazu eine Stellungnahme vom 19. Januar 2024 (Urk. 9) ein.
- I. Mit Zwischenverfügung vom 23. Januar 2024 (Urk. 4 im Verfahren BVG 2024 1) wurde die ETH-BK vom Bundesverwaltungsgericht darum ersucht, eine Vernehmlassung im Verfahren B-7187/2023 einzureichen. Diesem Ersuchen kam die ETH-BK mit Schreiben vom 30. Januar 2024 ans Bundesverwaltungsgericht (Urk. 5 im Verfahren BVG 2024 1) nach. Sie beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde im Verfahren B-7187/2023.
- J. Mit Verfügung vom 30. Januar 2024 (Urk. 10) zog die ETH-BK die Akten im Verfahren BK 2023 42 bei. Gleichzeitig gewährte sie der Gesuchstellerin die unentgeltliche Rechtspflege und sistierte das vorliegende Verfahren BK 2023 47 bis zum Abschluss des Verfahrens B-7187/2023 vor dem Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen.

- K. Am 22. Februar 2024 (Urk. 6 im Verfahren BVG 2024 1) verfügte das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren B-7187/2023, dass ein weiterer Schriftenwechsel nicht vorgesehen sei.
- L. Am 11. März 2024 (Urk. 7, Urk. 7.1 im Verfahren BVG 2024 1) stellte das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren B-7187/2023 der ETH-BK noch eine weitere von der Beschwerdeführerin eingegangene Stellungnahme zu.
- M. Mit Urteil B-7187/2023 vom 14. Mai 2024 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der ETH-BK vom 23. November 2023 im Verfahren BK 2023 42 ab.
- N. In der Folge hob die ETH-BK die mit Verfügung vom 30. Januar 2024 (Urk. 10) angeordnete Sistierung des vorliegenden Verfahrens BK 2023 47 am 24. Mai 2024 (Urk. 12) auf.

Auf den Inhalt der Eingaben der Gesuchstellerin wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommission zieht in Erwägung:

- 1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) treten Personen, die eine Verfügung treffen oder diese vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sein könnten. Als Kommissionsmitglied hat Christina Spengler Walder der Präsidentin ihren Ausstand erklärt. Von diesem Ausstand ist Kenntnis zu nehmen und zu geben.
- 2. Zuständig für die Behandlung eines Fristwiederherstellungsgesuchs nach Art. 24 Abs. 1 VwVG ist diejenige Instanz, die bei Wiederherstellung der Frist über die nachgeholte Parteihandlung zu entscheiden hat (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3864/2020 vom 5. November 2020 E. 1.). Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des Kostenvorschusses ist dies jene Instanz, welche zur Behandlung der Hauptsache zuständig wäre (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-1055/2020 vom 20. April 2020 E. 1).

Die Beschwerde vom 23. Oktober 2023 im Verfahren BK 2023 42, in welchem der Kostenvorschuss zu spät bezahlt wurde, richtete sich gegen eine Verfügung der ETH Zürich (Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang «......»). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) ist die ETH-BK zuständig, über solche Beschwerden zu entscheiden.

Die ETH-BK entscheidet in der Regel als Kommission mit mindestens vier Mitgliedern (vgl. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 über die ETH-Beschwerde-kommission [VETHBK; SR 414.110.21]). Über formelle Erledigungen durch Nichteintreten oder Abschreibung eines Beschwerdeverfahrens infolge offensichtlicher Unzulässigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit entscheidet die Präsidentin der ETH-BK (vgl. Art. 16 Abs. 3 VETHBK). Beim vorliegenden Gesuch um Fristwiederherstellung geht es immer noch um die Einhaltung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses und die damit verbundene Frage des Eintretens bzw. Nichteintretens auf die Beschwerde vom 23. Oktober 2023. Bei einer Abweisung des Gesuchs bliebe es beim

Nichteintretensentscheid. Bei einer Gutheissung des Gesuchs stünde fest, dass auf die Beschwerde einzutreten ist, wobei die materielle Beurteilung dann in einem Kommissionsentscheid zu ergehen hätte. Mithin wäre es vertretbar, über das vorliegende Gesuch präsidialiter zu entscheiden. Ein Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt, dass dieses solche Gesuche manchmal in einzelrichterlicher Kompetenz (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-4418/2017 vom 24. August 2017, C-1994/2018 vom 22. Mai 2018, C-3476/2016 vom 30. August 2016, C-181/2018 vom 30. Januar 2018) und manchmal in Dreierbesetzung (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts F-4791/2021 vom 16. November 2021, F-3864/2020 vom 5. November 2020, F-2035/2016 vom 24. August 2016) beurteilt. Gelegentlich stellt das Bundesverwaltungsgericht auch darauf ab, ob es sich um ein komplexes Gesuch handelt oder nicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5213/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 1.4). Unter Berücksichtigung dieser uneinheitlichen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sowie zwecks Erhöhung seiner Legitimation ist der vorliegende Entscheid als Kommissionsentscheid zu fällen.

3.

- 3.1 Gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller (oder sein Vertreter) unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, und er (oder sein Vertreter) unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht sowie die versäumte Rechtshandlung nachholt. Eine Fristwiederherstellung kann auch verlangt werden, wenn das Verfahren, in dessen Rahmen die Frist verpasst wurde, bereits abgeschlossen ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3864/2020 vom 5. November 2020 E. 2.1).
- 3.2 Ein Fristversäumnis ist unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei bzw. ihrer Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Massgeblich sind nur solche Gründe, die der Partei auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfalt die Wahrung ihrer Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten. Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen.

Solche sind anzunehmen, wenn die gesuchstellende Person zwar objektiv zu handeln in der Lage gewesen wäre, aber untätig blieb, weil sie die Situation infolge eines Irrtums oder aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermochte, ohne dass ihr eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumutbaren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte. Auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermögen, kann die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Bei der Beurteilung eines Wiederherstellungsgrunds ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzuwenden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3864/2020 vom 5. November 2020 E. 2.2).

- 3.3 Der Nachweis, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht habe gewahrt werden können, ist von der gesuchstellenden Partei zu erbringen, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein blosses Glaubhaftmachen nicht genügt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3864/2020 vom 5. November 2020 E. 2.3).
- 4. Zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls von wann bis wann die Gesuchstellerin unverschuldeterweise davon abgehalten wurde, den im Verfahren BK 2023 42 mit Verfügung vom 25. Oktober 2023 einverlangten Kostenvorschuss von CHF 500 innert dafür angesetzter Frist zu bezahlen.
- 4.1 Die Gesuchstellerin bringt in ihren Eingaben vom 29. Oktober 2023 (Poststempel:30. November 2023; Urk. 1) und vom 1. Dezember 2023 (Urk. 2, Urk. 2.1) im Wesentlichen Folgendes vor:

Sie habe sich pflichtgemäss mittels des von der ETH Zürich zur Verfügung gestellten Informationsblatts «Informationen zum Rechtsweg» über den Rechtsweg informiert. Gemäss diesem Informationsblatt habe sie sich korrekt verhalten.

Die Schreiben der ETH-BK hätten sie nicht rechtzeitig erreicht. Sie habe nicht wissen können, dass es eine Frist von zehn Tagen gebe, um einen Kostenvorschuss zu leisten.

Diese Frist sei anzupassen, da sie ihren Wohnsitz im Kanton B._____ habe und deshalb weniger Zeit in C._____ verbringe, wohin die ETH-BK ihre Schreiben gesandt habe. Zudem sei sie in dieser Zeit krank und nicht fähig gewesen, die Daten richtig abzuschätzen, Briefe innert Frist abzuholen und adäquat zu beantworten. Das Beschwerdeverfahren vor der ETH-BK sei für Studierende unzumutbar und zudem für Laien unzugänglich. Ausserdem sei die Verhältnismässigkeit zu beachten.

Da die Gesuchstellerin bei der ETH-BK Beschwerde erhob, musste sie damit rechnen, dass ihr in der Folge seitens der ETH-BK behördliche Akten zugestellt werden. Daher war sie verpflichtet, alles vorzukehren, um die Entgegennahme solcher Akten sicherzustellen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7187/2023 vom 14. Mai 2024 E. 3.2). Die Gesuchstellerin hat es selbst zu verantworten, dass sie die Kostenvorschuss-Verfügung gemäss ihrer eigenen Aussage zu spät erhielt. Sie hätte sich so organisieren müssen, dass sie selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person die Zustellungen der ETH-BK hätte in Empfang nehmen oder zumindest rechtzeitig abholen können. Ihre Ausführungen, wonach die Schreiben der ETH-BK sie zu spät erreicht hätten, sie von der zehntägigen Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses nichts gewusst habe und sie aufgrund ihres Wohnsitzes im Kanton B._____ nicht oft in C._____ sei, zielen mithin ins Leere. Im Übrigen gab die Gesuchstellerin der ETH-BK die Adresse in C._____ und nicht diejenige im Kanton B._____ an.

Dass die Gesuchstellerin wegen Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, den Kostenvorschuss rechtzeitig zu bezahlen, ist nicht belegt. Es liegt lediglich ihre diesbezügliche Aussage vor. Auch die appellatorische Kritik der Gesuchstellerin am Verfahren vor der ETH-BK sowie die Berufung auf die Verhältnismässigkeit sind unbehelflich. Damit steht fest, dass die Gesuchstellerin keine Fristwiederherstellungsgründe nachzuweisen vermag.

4.3 Wenn feststeht, dass keine Fristwiederherstellungsgründe gegeben waren, erübrigt es sich, zu untersuchen, wann die behaupteten Hindernisse weggefallen sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3864/2020 vom 5. November 2020 E. 4) bzw. ob die Frist von 30 Tagen gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG eingehalten wurde.

- 5. Was das ebenfalls gestellte Wiedererwägungsgesuch betrifft, gibt es keinen Grund, auf den Nichteintretensentscheid zurückzukommen. Dies umso mehr als das Bundesverwaltungsgericht die dagegen eingereichte Beschwerde der Gesuchstellerin abwies. Es liegen keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel vor. Die Gesuchstellerin erbrachte insbesondere keinen Nachweis, dass der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt wurde.
- 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Gesuchstellerin grundsätzlich die Kosten des vorliegenden Verwaltungsverfahrens zu bezahlen. Da ihr jedoch mit Verfügung vom 30. Januar 2024 (Urk. 10) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommission:

1.	Vom Ausstand des Kommissionsmitglieds Christin	a Spengler Walder wird Kenntnis ge-
	nommen und gegeben.	
2.	Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur B	ezahlung des Kostenvorschusses im
	Verfahren BK 2023 42 wird abgewiesen.	
3.	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.	
4.	Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.	
5.	Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin gegen Rückschein sowie an die Vo	
	mit eingeschriebener Postsendung.	
lm Nar	men der ETH-Beschwerdekommission	
Die Prä	äsidentin:	Die juristische Sekretärin:
Barbar	a Gmür	Sibylle Thür
		, -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: